

VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Erlassen am 21. September 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2022¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 45 (neu). IV^{bis}. Weitere Beiträge

Art. 45a (neu) Integrationspauschalen
a) Grundsatz

¹ Der Kanton und die politischen Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und im Sinn der Grundsätze der Integrationsförderung³ für einen möglichst zielgruppenspezifischen und wirkungsvollen Einsatz der Integrationspauschalen, die der Bund nach Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005⁴ ausrichtet.

² Die Hauptverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit den Integrationspauschalen finanziert werden, liegt bei den politischen Gemeinden.

Art. 45b (neu) b) politische Gemeinden

¹ Die politischen Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a) die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Vereinbarung nach Art. 45f dieses Erlasses;
- b) die Berichterstattung über die Verwendung der Mittel an die zuständige Stelle des Kantons.

² Sie stellen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Personen nach Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005⁵ eine durchgehende Fallführung, in der Regel gestützt auf einen individuellen Integrationsplan, sicher.

¹ ABI 2022-00.077.862.

² sGS 381.1.

³ Art. 53 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

⁴ SR 142.20.

⁵ SR 142.20.

³ Sie beachten bei der Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen die Vorgaben der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit diese im Rahmen der Aufgaben, die mit den Integrationspauschalen finanziert werden, anwendbar sind.

Art. 45c (neu) c) zuständiges Departement

¹ Das zuständige Departement ist insbesondere zuständig für:

- a) die Mitteilung über die jährliche Zuweisung und Auszahlung der Mittel aus den Integrationspauschalen an die einzelnen politischen Gemeinden. Die Zuweisung richtet sich insbesondere nach der Zahl vorläufig Aufgenommener und Flüchtlinge je politischer Gemeinde;
- b) die Aufsicht über die Mittelverwendung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Vereinbarung nach Art. 45f dieses Erlasses;
- c) die Berichterstattung über die Verwendung der Integrationspauschalen an den Bund.

² Bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten trägt das zuständige Departement der Hauptverantwortung der politischen Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben, die mit den Integrationspauschalen finanziert werden, Rechnung.

**Art. 45d (neu) Verwendung der Mittel
a) durchgehende Fallführung**

¹ Ein Teil der Mittel kann zur Deckung der Kosten für die durchgehende Fallführung verwendet werden.

Art. 45e (neu) b) durch die politische Gemeinde nicht ausgeschöpfte Mittel

¹ Durch die politische Gemeinde nicht ausgeschöpfte Mittel werden dem Kanton zurück-erstattet. Sie stehen in den Folgejahren unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben vollumfänglich sämtlichen politischen Gemeinden zur Verfügung, gemäss deren jeweiligem Anteil an den zuzuweisenden Mitteln.

Art. 45f (neu) Vereinbarung

¹ Zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts schliessen die Regierung und die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten eine Vereinbarung ab. Darin werden insbesondere festgelegt:

- a) grundlegende Kriterien, die Angebote erfüllen müssen, damit sie mit den Integrationspauschalen finanziert werden können;
- b) Einzelheiten der Finanzierung, insbesondere:
 - 1. Verteilschlüssel für die Zuweisung der Mittel aus den Integrationspauschalen an die einzelnen politischen Gemeinden sowie Auszahlungsmodalitäten;
 - 2. Anrechenbarkeit von Kosten für die durchgehende Fallführung;
 - 3. Massnahmen bei nicht korrekter Mittelverwendung durch die politischen Gemeinden;
- c) Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- d) Vorgaben für die Berichterstattung der politischen Gemeinden über die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen an die zuständige Stelle des Kantons;
- e) Einzelheiten zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Mittelverwendung durch das zuständige Departement;

- f) soweit erforderlich Übergangsbestimmungen für den Wechsel vom bisherigen Finanzierungssystem für die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen zum Finanzierungssystem nach Art. 45a ff. dieses Erlasses.

² Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki